

## Satzung des Jugendrates der Samtgemeinde Jesteburg

Auf Grundlage des § 36 i.V.m. § 10, 11 und 58 Abs. 1 Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Jesteburg in seiner Sitzung am XXXX folgende Satzung beschlossen:

### §1 Grundsatz

- (1) Der Jugendrat ist ein beratendes Gremium der Samtgemeinde Jesteburg. Die Mitglieder des Jugendrates sind gewählte Jugendratsmitglieder der Jugendräte in den Gliedgemeinden der Samtgemeinde Jesteburg.
- (2) Die Sitzungen sind öffentlich.
- (3) Der Jugendrat vertritt anregend und unterstützend die Belange der Kinder und Jugendlichen der Samtgemeinde Jesteburg.
- (4) Der Jugendrat wird nach außen durch den/die Vorsitzende des Jugendrates vertreten.

### §2 Zusammensetzung und Amtszeit

- (1) Der Jugendrat besteht aus mindestens 4 Mitgliedern. Nach einer Neuwahl eines Jugendrates in einer Gliedgemeinde der Samtgemeinde Jesteburg kann diese Mindestanzahl bis zur nächsten konstituierenden Sitzung unterschritten werden.
- (2) Sind der/die Vorsitzende und seine/ihre Stellvertretung verhindert oder nicht mehr im Jugendrat kann dieses Amt missionarisch von dem/der Vorsitzenden oder seiner/ihrer Stellvertretung des konstituierten Jugendrates auf Gliedgemeindeebene in der Samtgemeinde Jesteburg, der am meisten Kinder und Jugendliche vertritt, übernommen werden.
- (3) Der/die Samtgemeindebürgermeister/in und die Verwaltung können an den Sitzungen beratend teilnehmen
- (4) Man kann nur Mitglied des Jugendrates sein, wenn man Mitglied eines Jugendrates einer Gliedgemeinde der Samtgemeinde Jesteburg ist.
- (5) Der Jugendrat hat das Recht sich selbst aufzulösen, wenn er sich nicht mehr für
- (6) arbeitsfähig hält. Der Selbstauflösung müssen zwei Drittel der anwesenden

(7) stimmberechtigten Mitglieder zustimmen.

### §3 Entsendung

- (1) Jeder Jugendrat in der Samtgemeinde Jesteburg kann maximal 5 Mitglieder in den Jugendrat der Samtgemeinde Jesteburg entsenden.
- (2) Die Jugendräte der Gliedgemeinden können jederzeit neue Personen entsenden.
- (3) Die zu entsendenden Personen sollen in geheimer Wahl gewählt werden. Dazu soll ein Wahlausschuss aus zwei Personen gebildet werden.
- (4) Nach einer Entsendung in den Jugendrat der Samtgemeinde Jesteburg sollen die neuen Mitglieder ortsüblich bekannt gegeben werden.

### §4 Konstituierende Sitzung

- (1) Die Konstituierende Sitzung soll spätestens drei Wochen nach der Entsendung neuer Mitglieder in den Jugendrat der Samtgemeinde Jesteburg stattfinden. Die Sitzungsleitung hat der/die Samtgemeindebürgermeister/in.
- (2) Der/die Jugendratsvorsitzende und seine/ihre Stellvertretung werden in der konstituierenden Sitzung mit einfacher Mehrheit gewählt.
- (3) Die beratenden Mitglieder, sowie deren Stellvertreter/innen für die Ausschüsse werden in der konstituierenden Sitzung mit einfacher Mehrheit gewählt.
- (4) Die konstituierende Sitzung benennt eine/n Protokollführer/in.

### §5 Geschäftsgang und Verfahren

- (1) Der Jugendrat kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (2) Der/die Vorsitzende lädt zu den Sitzungen ein und leitet die Sitzungen.
- (3) Der Jugendrat kommt mindestens zweimal jährlich und zusätzlich auf Antrag von mindestens drei Jugendratsmitgliedern zu Sitzungen zusammen.
- (4) Der Jugendrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.
- (5) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- (6) Der Jugendrat kann zu besonderen Themen Sachverständige (z.B. der Verwaltung) hinzuziehen
- (7) Antragsrecht
- (8) Der Jugendrat kann Anträge an den Samtgemeinderat stellen zu Themen, die direkt bzw. indirekt die Belange der Kinder und Jugendlichen betreffen.

### §6 Rederecht im Samtgemeinderat und in den Fachausschüssen

- (1) Der Jugendrat wählt seine/n Vertreter/in, der/die den Jugendrat im Samtgemeindeausschuss für Bildung und Soziales als beratendes Mitglied vertreten soll, sowie dessen/deren Stellvertreter(innen).
- (2) Der Jugendrat hat das Recht, einen Vertreter/eine Vertreterin in die weiteren
- (3) Fachausschüsse und die Gemeinderatssitzungen zu entsenden. Die Vertreterin/der
- (4) Vertreter des Jugendrates hat dort Rederecht zu Tagesordnungspunkten, die direkt bzw.

- (5) indirekt die Belange der Kinder und Jugendlichen betreffen. Über das jeweilige
- (6) Rederecht entscheidet der/die Vorsitzende der Gemeinderatsitzung bzw. des
- (7) Fachausschusses.

## §7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am \_\_\_\_\_ in Kraft.